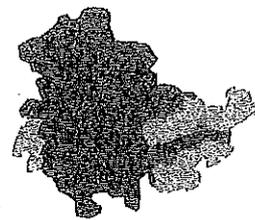


KATHOLISCHES BÜRO ERFURT

Kommissariat der Bischöfe in Thüringen



Katholisches Büro | Postfach 800662 | 99032 Erfurt

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

NUR PER E-MAIL

Stellungnahme des Katholischen Büros zum Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes – Offener Einsatz mobiler Bildaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräte (Drs. 7/2792)

Sehr geehrte Ausschussmitglieder,

herzlich danke ich Ihnen für die Gelegenheit, namens der Katholischen Kirche in Thüringen zu o.g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Es ist ein wichtiges und notwendiges Anliegen, Polizistinnen und Polizisten wirksam vor Gewalt und Übergriffen im Dienst zu schützen. Gleichzeitig können solche Maßnahmen helfen, um Vorwürfe von Fehlverhalten von Einsatzkräften besser aufklären zu können.

Die bisherigen Diskussionen und fachlichen Bewertungen haben augenscheinlich ergeben, dass der Einsatz von mobilen Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ein geeignetes Mittel sein könnte, um zu mehr Schutz und Rechtssicherheit beim Einsatz von Polizeikräften beizutragen. Gleichzeitig sind diese Fragen der Sicherheit immer mit den hohen rechtlichen Ansprüchen unserer freiheitlichen Ordnung in Beziehung zu setzen.

Positiv möchte ich daher hervorheben, dass in der parlamentarischen Diskussion des Einsatzes der „Body Cam“ auch ethische Erwägungen einen breiten Raum eingenommen haben. In § 33a Absatz 3 n.F. werden Berufsgeheimnisträgerinnen und -träger, also auch Seelsorgerinnen und Seelsorger, besonders geschützt. „Aufzeichnungen in solchen Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen“, die von diesen regelmäßig genutzt werden, sind nicht zulässig.

Hierzu möchte ich mit Blick auf die Tätigkeit von Seelsorgerinnen und Seelsorgern drei Anmerkungen vorbringen. Zum einen stellt sich für uns die Frage, wie in diesem Fall der Begriff des „Raumes“ definiert werden kann. Seelsorge ist niemals auf „übliche Betriebsräume“ wie eine Kirche, einen Beichtstuhl oder ein Beratungszimmer zu beschränken. Seelsorgegespräche können praktisch überall stattfinden. Konkret sind Situationen denkbar, in denen Notfallseelsorger während einer polizeilichen Maßnahme im Einsatz sind. Sogar schon ein

Bistum Erfurt
Bistum Dresden-Meißen
Bistum Fulda

Ordinarialratsrat

Leiter

Anschrift:
Herrmannsplatz 9 | 99084 Erfurt

Diensträume:
Michaelshaus
Stiftsgasse 4a | 99084 Erfurt

Ihr Zeichen:

Aktenzeichen:

Erfurt, den 16. Mai 2022

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/1921
zu Drs. 7/2792

Seelsorgegespräch der Bahnmissionsmission am Erfurter Hauptbahnhof fällt zweifellos in diesen geschützten Bereich. In beiden Fällen wäre die Anfertigung von Bild- und/oder Tonaufnahmen nicht statthaft.

Zum zweiten dürfte hieraus in der Praxis die nicht zu unterschätzende Herausforderung entstehen, entsprechende Situationen auch zu erkennen. Bei der Schulung der Polizeikräfte reicht es dann nicht aus zu erklären, dass in einer Kirche oder im Dienstzimmer eines Pfarrers die Body Cam regelmäßig nicht eingeschaltet werden darf. An diesen Orten Aufnahmen grundsätzlich auszuschließen, wäre möglicherweise auch gar nicht sinnvoll. Wichtiger wäre es, wenn Polizistinnen und Polizisten eine Seelsorgesituation sicher zu identifizieren lernen und entsprechend einschätzen können, wann eine Aufzeichnung zu unterbleiben hat.

Drittens schließlich erscheint es für den Laien praktisch schwer vorstellbar, dass im Einsatz die wirkungsvolle Beendigung einer ansonsten rechtswidrigen Aufzeichnung tatsächlich garantiert werden kann. Es wäre ja menschlich nachvollziehbar, dass eine Polizistin bzw. ein Polizist in einer herausfordernden Situation, die Stress bedeutet und die volle Konzentration auf das Geschehen erfordert, noch Zeit hat, die eigene Body Cam auszuschalten. Es dürfte also nicht ausgeschlossen sein, dass nach einem Einsatz auch rechtswidrige Aufnahmen vorliegen, z.B. von Seelsorgegesprächen. Hier müssen wirksame Dienstvorschriften erarbeitet werden, wie in solchen Fällen zu verfahren ist. Bewährt hat sich in Thüringen dabei die Praxis, dass zur kriminaltechnischen Auswertung von Video- und Tonmaterial, bei dem möglicherweise das Seelsorgegeheimnis berührt ist, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Kirche hinzugezogen wird, die bzw. der beim Erkennen solcher Passagen behilflich sein kann. Dies hielten wir im Zweifelsfall auch in Bezug auf entsprechendes Material von Body Cams für angemessen.

Sehr geehrte Abgeordnete, ich hoffe, diese Anmerkungen sind für Ihre weitere Diskussion dieser Materie hilfreich. Ich wünsche Ihnen Beratungen viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Ordinariatsrat